

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 7 (1981)
Heft: 1

Artikel: Kampf um gleichen Lohn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

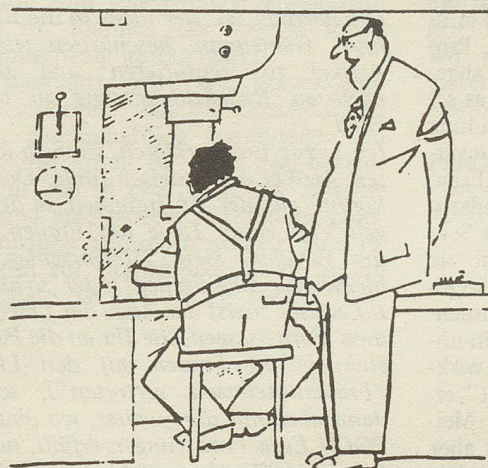
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frauenkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes traf sich im Hinblick auf die kommende Abstimmung vom 14. Juni über die gleichen Rechte für Mann und Frau zu einer Arbeitstagung. Die Frauenkommission stellt sich heute hinter den Vorschlag des Bundesrates und will alle Kräfte mobilisieren, um dem 'für die Frauen höchst bedeutsamen Verfassungsartikel zum Durchbruch zu verhelfen.' Zu Recht allerdings vertrauen sie nicht voll auf den Bundesrat und seinen unverbindlichen Vorschlag und haben eine Petition 'für gleiche Rechte' beantragt, die die Behörden auffordert, dafür zu sorgen, dass nach Annahme des Verfassungsartikels 'ohne Verzug' Massnahmen getroffen werden, die den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit garantieren. Auf vertraglichem und gesetzlichem Weg sollen auch jene Diskriminierungen angegangen werden, die die Frauen in der Ausbildung, den Aufstiegschancen und der Sicherheit des Arbeitsplatzes benachteiligen.

kampf um gleichen lohn



"Mann, wenn Sie für diese Arbeit zu ungeschickt sind, setzen wir halt eine Frau dran und machen eine Leichtlohngruppe draus!"

WIE SIEHT ES IN DER DRUCK-INDUSTRIE EIGENTLICH AUS MIT DEN LÖHNEN?

In letzter Zeit liessen die Druckereiunternehmer öfters verlauten, die Löhne in der Druckindustrie bewegten sich zwischen 3500 und über 4000 Fr. Wo liegen nun aber die Gründe, warum sich die Unternehmer gegen einen Mindestlohn von Fr. 2000 für Männer und Frauen wehren?

Scheinbar akzeptieren die Unternehmer den Grundsatz gleicher Lohn für Frauen und Männer. Mit der Einführung der Unterscheidung von Ungelerntenlöhnen für solche, die an "grossen Maschinen" (Fr. 2013) und solchen, die an "kleinen Maschinen und Tischen" (Fr. 1648) arbeiten, besteht dann trotzdem wieder die alte Lohndifferenz Mann/Frau in einem neuen Kleid. In einer Protokollerklärung bestätigte dies der Unternehmerverband mit folgenden Worten: "Die Arbeitsgebiete der männlichen Hilfskräfte werden in der Regel als schwere Arbeit eingestuft..." Die Unternehmer wollen nicht mehr im Vertrag festlegen, was Berufsarbeit ist, d.h. welche Tätigkeiten nur zu Berufsarbeitslöhnen ausgeführt werden müssen. Ein Beispiel soll erläutern, wohin das führen kann: Zwei Personen arbeiten in derselben Abteilung und machen dieselbe Arbeit:

- Person A ist gelernter Setzer und seit einigen Jahren im Beruf tätig. Heute arbeitet er als Taster an einem Bildschirm zu einem Minimallohn von ca. Fr. 2900.
- Person B ist eine Frau, die früher eine andere Tätigkeit ausübte und heute als Tasterin arbeitet. Ihr Mindestlohn beträgt Fr. 1648.

Dasselbe kann auch bei andern Tätigkeiten passieren. Sicher ist, dass vor allem Frauen in diese neue Tieflohnkategorie fallen werden.

Diese Formulierung des Vertrags, wie sie die Unternehmer wünschen, wird selbst einem zukünftigen Gesetz über gleiche Rechte für Frau und Mann standhalten – denn gleicher Lohn ist ja garantiert, nur sind halt die Frauen zum grössten Teil Ungelernte... Dieser Vertrag würde den Unternehmern auch Tür und Tor öffnen, die Frauen als Lohndrückerinnen einzusetzen.

NEUER GAV IN DER CHEMIE

"Weitgehend an die Männerlöhne angeglichen" sind nun die Löhne von Chemiearbeiterinnen. Im neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen den Gewerkschaften und den Chemieunternehmen wurde festgelegt, dass die Frauenlöhne in den nächsten drei Jahren jedes Jahr um Fr. 30.-- erhöht werden. Diese Verbesserung der Stellung der Frau im Arbeitsprozess ist natürlich zu begrüßen. Und doch sind zwei 'Kleinigkeiten' störend: Das Ganze macht den Eindruck einer karitativen Haltung der Arbeitgeber, jedes Jahr 30 Franken mehr, da muss frau doch dankbar sein. Könnten es sich die Chemie-Konzerne wirklich nicht leisten, den Frauen jetzt und heute und völlig denselben Lohn zu bezahlen wie den Männern? Und dann noch etwas: Diese "weitgehende Anpassung" tönt sehr nach Lorbeeren, auf denen man sich ausruhen kann. Lorbeeren der Chemiekonzerne und der Gewerkschaften. Aber wie gross die Unterschiede zwischen Männer- und Frauenlöhnen auch sein mögen, sie müssen verschwinden!

NEUER GAV IN DER UHRENIND.

In der Zeitung liest frau: Der Gesamtarbeitsvertrag bringt Verbesserungen bei Schwangerschafts- und Familienschutz sowie gleichwertige Entlohnung für Mann und Frau. Ich denke: Ist der SMUV nun zum grossen Vorkämpfer der Frauen geworden und bringt als erste Gewerkschaft den gleichen Lohn für Mann und Frau? Ich zweifle. Ich telefoniere auf das SMUV Sekretariat in Bern, melde meine Zweifel an. Die Antwort: Ja, natürlich Sie haben Recht, der gleiche Lohn ist mitnichten garantiert. Die einzige Neuerung besteht darin, dass die Frauen nun bei gleicher Ausbildung denselben Anstellungslohn! erhalten. Über die Arbeitsplatzzulagen oder die Lohnerhöhung ist damit überhaupt nichts gesagt und von gleichem Lohn kann überhaupt nicht die Rede sein. Die Neuerung beim Schwangerschaftsschutz besteht darin, dass nun nicht mehr das gesetzliche Minimum des Kündigungsschutzes (10 Wochen vor und nach der Geburt), sondern 20 Wochen vorher und 10 Wochen nacher, besteht. Bleiben 16 Wochen seit Beginn der Schwangerschaft, gerade soviel wie es braucht, um eine Schwangerschaft zu bemerken und die Kündigung noch auszusprechen, bevor der Kündigungsschutz einsetzt! Real keine Verbesserung, aber die Gewerkschaften und Unternehmer blasen sich auf!

NEUER GESAMTARBEITSVERTRAG IM GRAPHISCHEN GEWERBE

Auch der inzwischen abgeschlossene Vertrag, der bis 83 gültig ist, bringt den Frauen noch nicht den gleichen Lohn. Ungelernte Frauen haben einen rd. 250 Fr. tieferen Lohn als ihre männlichen Kollegen.